

Rechtsanwälte - Fachanwälte
Weikopf & Coll.
Thomas-Mann-Str. 13, 07743 Jena

Telefon: 03641-4691-0
Fax: 03641-469120
Internet: www.weikopf.de
e-mail: kanzlei@weikopf.de

Zum Inhalt dieser Ausgabe:

Das Schwergewicht dieser Ausgabe liegt auf einem Gebiet, das für viele Menschen eine immer größere Bedeutung erlangt: dem **Erbrecht**.

Kaum ein Bereich ist so konfliktträchtig, auf kaum einem Gebiet wird so heftig gestritten und so erbittert gekämpft wie im Erbrecht.

Dies mag daran liegen, daß es hier häufig nicht nur um sehr viel Geld geht - also spätestens dann, wenn Grundbesitz zum Nachlaß gehört. Darüber hinaus werden hier oft Konflikte ausgetragen werden, die schon seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten im Verborgenen schwelen.

Jetzt endlich sieht man die Möglichkeit, sein Recht zu bekommen, nachdem man jahrelang von den Eltern vernachlässigt oder abgelehnt worden ist. Schon immer wurde der Lieblingssohn vorgezogen, und nun hat dieser vor einigen Jahren sogar das Haus überschrieben bekommen. Muß er da nicht die anderen Geschwister auszahlen? Und hätte dies nicht schon damals geschehen müssen? Aber um der (jetzt verstorbenen) Mutter willen hat man ja immer den Mund gehalten.

Die Probleme sind vielschichtig, und die Rechtslage oft nicht einfach. Wie schön ist es da, wenn die Eltern beizeiten ein Testament gemacht haben.

Aber ist dieses überhaupt gültig? Worauf muß man denn achten, damit das Testament seinen Sinn erfüllen kann, für eine klare Rechtslage nach dem Ableben zu sorgen, damit Erbstreitigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden? - Um diese und ähnliche Fragen geht es ab S. 8.

In dem Beitrag „Der kaukasische Kreidekreis - Der Streit um das Kind“ geht es um ein Thema, das die Menschen schon seit Jahrtausenden beschäftigt: Dem **Kampf um das Kind** nach dem Scheitern der Ehe.

Der Autor der Kanzleizeitung (RA Weikopf) hat es in der Hoffnung geschrieben, den einen oder anderen Leser/in für das Thema zu sensibilisieren und die Probleme, die sich um den Streit um die Kinder ranken, einmal aus der Sicht der Betroffenen (besser: der Leidtragenden), nämlich der Kinder zu sehen. (ab Seite 12)

Das Thema „**Leben ohne Tauschein**“ ist nach wie vor von großer Bedeutung. Der Beitrag ab S. 14 beschäftigt sich anhand von Beispielen mit den Risiken einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und den (relativ einfachen) Lösungsmöglichkeiten.

In einem weiteren größeren Beitrag (ab Seite 4) geht es um **legale Bewerbungstricks** bei Vorstellungsgesprä-

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunkte der Kanzlei	2
Kreditaufnahme: Beginn der Verschuldung?	
Ehegattenbürgschaft - wie kommt man raus?	3
Legale Bewerbungstricks: „Recht zur Lüge“?	4
Humor: Die Geheimsprache der Ärzte	
Humor: Wie man Kollegen wahninnig macht	6
Erbrecht: Lohnt sich ein Testament ?	
Was ist mit Schenkungen? Und der Pflichtteil?	8
Die Eltern im Altersheim: Zahlt das Sozialamt?	10
Schon seit 3.000 Jahren: Der Streit um das Kind	12
Leben ohne Tauschein: Risiken und Lösungen	14
Achtung: Keine Aufhebungsverträge!	
Impressum	16

chen. Dort wird dargestellt, daß man unter bestimmten Umständen, d.h. auf bestimmte Fragen ein „**Recht zur Lüge**“ hat, ohne daß deshalb das Arbeitsverhältnis gekündigt werden darf, wenn die „Notlüge“ später herauskommt. Und daß die Situation des Arbeitnehmers selbst dann überraschend gut ist.

Viele haben Angst, die finanzielle Belastung nicht tragen zu können, wenn ein Elternteil in ein **Seniorenheim** muß und das **Sozialamt** die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise von den Angehörigen zurückfordert.

Und mancher wird anhand der Ausführungen feststellen, daß seine Angst wahrscheinlich unbegründet ist. (S. 10)

In der Vergangenheit haben Banken bei einer Kreditgewährung oft verlangt, daß die Ehefrau, die Kinder oder sonstige Familienangehörige den **Darlehensvertrag** mit unterschreiben oder eine **Bürgschaft** übernehmen.

Beides ist oft wegen einer krassen Überforderung des betreffenden Angehörigen unwirksam. Auf S. 3 wird beschrieben, unter welchen Umständen man aus einem derartigen Vertrag evt. wieder herauskommt.

Auch in dieser Ausgabe der Kanzleizeitung kommt der **Humor** nicht zu kurz. Der Autor hat sich eingehend mit der **Geheimsprache der Ärzte** befaßt und die wichtigsten geheimen Kürzel in Erfahrung gebracht. Nach der Lektüre dieses Artikels (S. 6) ist der Patient den geheimen Botschaften der Ärzte nicht mehr hilflos ausgeliefert. - Und im Anschluß hieran werden einige Tricks verraten, wie man seine Arbeitskollegen mit relativ wenig Aufwand in den Wahnsinn treiben kann.

Wir wünschen Ihnen **viel Spaß** bei der Lektüre dieser Ausgabe der Kanzleizeitschrift.

Kreditaufnahme: Beginn einer Verschuldung ?

Eine Kreditaufnahme ist oft der Beginn einer zunehmenden Verschuldung. Um dies zu vermeiden, sollten Verbraucher ein ausreichendes Eigenkapital mitbringen. Hierfür gibt es eine **einfache Faustformel**.

Die Faustformel lautet: „**2 x 2/3**“. - Dies bedeutet:

1. Es sollten höchstens zwei Drittel des benötigten Betrages mit einem Kredit finanziert werden. Das restliche Drittel sollte angespart werden.
2. Der Kredit sollte nach spätestens zwei Dritteln der Lebensdauer des gekauften Konsumgutes abbezahlt sein.

Beispiel: Wenn also ein Auto 15.000 € kostet, muß man 5.000 € ansparen und kann 10.000 € aufnehmen.

Dieser Betrag sollten dann - bei einer durchschnittlichen Zulassungsdauer von rund acht Jahren - nach 2/3 dieser Zeit, also nach 5 bis 6 Jahren abgezahlt sein.



In den folgenden 2 - 3 Jahren wird dann erneut gespart: für das erste Drittel des nächsten Autos. Das gleiche gilt für alle Konsumgüter.

Der Weg in die Schuldenfalle fängt schon beim "Dispo" an: Wenn das Konto überzogen wird, nehmen viele Bankkunden automatisch Kredit auf. Das Geld wird dann meist verbraten, etwa für Reisen oder schlicht zum Lebensunterhalt. Dann fallen üppige Zinsen von häufig 17 oder 18 % an. Demgegenüber liegen die Zinsen für einen Ratenkredit gegenüber zwischen rund 6 % und 8 %, je nach Laufzeit

Grundsätzlich muß man bei der Kreditaufnahme immer auf den sog. effektiven Jahreszins achten. Er drückt die jährlich tatsächlich anfallenden Kosten aus. Man darf sich nicht von scheinbar niedrigen Monatsraten blenden lassen. Wenn also die neue Waschmaschine für Monatsraten von nur „nur 80 Euro“ bei einer Laufzeit von 24 Monaten angepriesen wird, ist sie nicht wirklich günstig, sondern kostet **fast 2.000,00 €**.

Ehegattenbürgschaft - Wie kommt man wieder raus?

Bei einer Kreditgewährung (insbesondere bei kleineren Familienbetrieben, z.B. kleinen GmbHs) verlangen Banken oft, daß die Ehefrau, die Kinder oder sonstige Familienangehörige den Darlehensvertrag mit unterschreiben oder eine Bürgschaft übernehmen.

Derartige Bürgschaften sind oft unwirksam. Nach neuerer Rechtsprechung haben mithaftende Angehörige sehr **gute Chancen**, sich gegen die Inanspruchnahme durch die Bank zur Wehr zu setzen.

Die mitverpflichteten Angehörigen sind bei einer Inanspruchnahme durch das Kreditinstitut finanziell oft völlig überfordert, da sie über kein hinreichendes Einkommen und Vermögen verfügen. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in den letzten Jahren eine Reihe von Entscheidungen erlassen, aus denen sich folgende Grundsätze und Tendenzen ableiten lassen:

Dabei kommt nur derjenige nicht in den Genuß dieser neuen Rechtsprechung, der selbst ein "eigenes Interesse an der Kreditgewährung" hat, z.B. weil ihm das Geld selbst zufließt. Da er als "echter Mitdarlehensnehmer" anzusehen ist, kann er sich nicht darauf berufen, daß eine **krasse Überforderung** vorliege, so daß die Mithaftung sittenwidrig sei. .

Alle anderen Mithaftenden (gleichgültig ob sie den Vertrag mit unterschrieben oder eine Bürgschaft übernommen haben) können sich dagegen auf die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung berufen, wenn ihre Verpflichtung eine "krasse finanzielle Überforderung" darstellt.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn sie nicht einmal die laufenden Kreditzinsen aufbringen können.

Dabei ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, sich über die Leistungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit des Mithaftenden zu unterrichten. Nach der Rechtsprechung spricht eine Vermutung dafür, daß sich der finanziell überforderte Angehörige bei Vertragschluß nicht von einer rationalen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos, sondern von der "emotionalen Beziehung" zum Hauptschuldner hat leiten lassen und daß die Bank dies in "sittlich anstößiger Weise" ausgenutzt hat. Die Bank ist also beweispflichtig.

Auch die Vorschriften des AGB-Gesetzes können dem Angehörigen aus der Haftung helfen, wenn die Allgemeinen Bankbedingungen (AGB) für ihn eine unangemessene Benachteiligung darstellen. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich die Haftung des Bürgen auf alle bestehenden und künftigen Forderungen der Bank gegenüber dem Hauptschuldner erstreckt. Eine derartig "ins Uferlose" gehende Bürgschaft ist nichtig.

Oftmals berufen sich die Kreditinstitute darauf, die Mitverpflichtung des Ehegatten sei nur erfolgt, um einer Vermögensverlagerung zwischen den Ehegatten vorzubeugen. Dieser Zweck entfällt jedoch, wenn die Ehe der gemeinsam haftenden Schuldner geschieden wird. Der Ehegatte ist daher spätestens dann aus der Haftung zu entlassen.

Es lohnt sich auf jeden Fall, sich hierzu vom Anwalt beraten zu lassen.

Legale Bewerbungstricks : Recht zur Lüge?

Das Vorstellungsgespräch hat große praktische Bedeutung. Der Personalchef möchte den Bewerber möglichst gut kennen lernen und stellt deshalb auch Fragen, die zu weit gehen und nicht beantwortet werden müssen. Wenn der Bewerber der Antwort ausweicht oder sie verweigert, erhält in den meisten Fällen ein anderer die Stelle.



Wie sollte man sich daher verhalten?

In vielen Fällen gibt es das „**Recht zur Lüge**“. Und häufig läßt sich die Wahrheit mit etwas Kreativität „beschönigen“ (hierzu I.)

Und auch wenn es „herauskommt“, überwiegen die Vorteile bei weitem bzw. sind Nachteile nicht ersichtlich (hierzu unten II.).

I.

Lücken im Lebenslauf können durchaus mit erfundenen (möglichst nicht nachprüfaren) Tätigkeiten ausgefüllt werden. So könnten z.B. Eltern mit kleinen Kindern eine Arbeitslosigkeit als *Familienpause* bezeichnen.

Bei längeren Krankheiten oder Therapien (z.B. wegen Alkoholproblemen) sollten Lücken möglichst mit Tätigkeiten ausgefüllt werden, die eine sinnvolle Ergänzung zur bisherigen beruflichen Laufbahn darstellen (z.B. Fortbildungen oder selbstständige Tätigkeit). Der Arbeitnehmer hat jedenfalls das Recht, eine erfolgreich bekämpfte Sucht zu verheimlichen.

Kürzere Gefängnisaufenthalte (z.B. wegen Verkehrsdelikten) sollten im Lebenslauf möglichst verheimlicht werden. Bei mehrjährigen Haftstrafen wird dies schon schwieriger. Hier könnten Bewerber z.B. von längeren Auslandsaufenthalten mit selbstständigen Tätigkeiten sprechen, über die

es keine Bescheinigungen gibt. Auf ein folgendes Vorstellungsgespräch sollte sich der Bewerber aber natürlich gut vorbereiten, damit die Notlüge nicht auffliegt.

Aber was ist mit der **Wahrheitspflicht**? Kann das Arbeitsverhältnis nicht fristlos gekündigt oder der Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten werden, wenn die Mogelei herauskommt?

Im Allgemeinen nicht: Denn die Wahrheitspflicht gilt bei Vorstellungsgesprächen (und auch beim Lebenslauf) nur eingeschränkt. Grundsätzlich muß ein Bewerber nämlich nur solche Dinge offenbaren, die für die jeweilige Stelle von Bedeutung sind. Und es gibt viele weitere Einschränkungen.

Und wenn der Personalchef nachbohrt und sich nicht mit allgemeinen, ausweichenden Angaben zufriedengeben will, darf man nicht nur „beschönigen“, sondern darf durchaus auch „lügen“.

Aber auf **welche Fragen** muß man **wahrheitsgemäß antworten**? Welche Fragen sind zulässig? Und bei welchen Fragen darf man lügen?

Unzulässig sind grundsätzlich alle Fragen, die den persönlichen Bereich, insbesondere die Privat- oder gar Intimsphäre des Bewerbers betreffen. Nicht erlaubt sind dem Personalchef beispielsweise Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft, der Familienplanung, der Konfession, nach der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer Partei, nach Vorstrafen, nach dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie der Sicherstellung der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.

Solche Fragen sind lediglich dann zulässig, wenn sie in **unmittelbarem Zusammenhang** mit der vorgesehenen Tätigkeit stehen. Ein kirchlicher Arbeitgeber darf also nach der Konfession fragen, nicht aber nach einer Abtreibung.

Oder ein anderes Beispiel: Ein Arbeitgeber, der einen Bankkassierer sucht, darf nach vermögensrechtlichen Straftaten fragen, nicht jedoch dann, wenn er eine reine Schreibrkraft sucht,

deren Aufgabengebiet keine Berührung zu Geldangelegenheiten hat.

Wenn also ein konkreter Bezug nicht zu erkennen ist, darf getrost gelogen werden. Hierzu ein weiteres Beispiel: Bei der Bewerbung um eine Stelle als reiner Kraftfahrer darf nicht nach vermögensrechtlichen Vorstrafen gefragt werden, wohl aber bei einer Stelle als Verkaufsfahrer, wenn der Betreffende also (wie z.B. bei der Firma Bo-frost) Gelder zu verwalten und abzurechnen hat.

Die Wahrheitspflicht gilt also nur sehr eingeschränkt. Bei unzulässigen Fragen kann das Arbeitsverhältnis somit nicht fristlos gekündigt oder der Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten werden, wenn die Mogelei herauskommt. Denn der Bewerber hat ja, wie dargelegt, bei unzulässigen Fragen das „Recht zur Lüge“. Und wer von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, darf deshalb keine Nachteile erleiden, insbesondere darf ihm nicht gekündigt werden.

II.

Ein Einwand drängt sich natürlich auf: Dies sei doch nur „die eine Seite der Medaille“: Zwar theoretisch richtig, jedoch in der Praxis wenig hilfreich.

Denn der Arbeitgeber würde trotzdem kündigen, wenn die Sache heraus-



kommt, und die Kündigung lediglich anders begründen. Und dann sei ja nichts gewonnen. Wozu solle es also gut sein, daß man geschwindelt hat, auch wenn man dies gedurft hat?

Dieser Einwand ist aus mehreren Gründen **unberechtigt**:

1. Zum einen ist es ja durchaus nicht zwingend - und nicht einmal sehr wahrscheinlich -, daß der Arbeitgeber sogleich andere Gründe vorschleibt. Nach den Erfahrungen des Verfassers werden bei einer Kündigung in aller Regel die **wahren Gründe mitgeteilt**, und sehr oft sogar schriftlich im Kündigungsschreiben. Dies jedenfalls dann, wenn sich der Kündigende „im Recht“ fühlt, was in der vorliegenden Situation in aller Regel der Fall sein dürfte. Und damit ist er schon „in die Falle getappt“.

Auf „wackligen Füßen“ stehende Kündigungen werden nämlich üblicherweise erst dann anders begründet, wenn sich herausgestellt hat, daß die eigentlichen Gründe nicht ausreichen. Und dann ist es vorliegend zu spät.

Hinzu kommt, daß die hier geschilderte Rechtslage, wonach der Arbeitnehmer bei unzulässigen Fragen ein „Recht zu Lüge“ hat, nur sehr wenig bekannt ist. Auch Sie als Leser dieses Beitrages dürften erst einmal gestutzt und gezweifelt haben. Auch vielen Anwälten ist diese Rechtslage nicht bekannt. Auch wenn der Arbeitgeber sich also vor dem Ausspruch der Kündigung bei seinem „Hausanwalt“ erkundigt, spricht sehr viel dafür, daß dieser das Problem nicht erkennt und ihn nicht warnt.

Der Arbeitgeber wird sich daher bei seiner Kündigung erst einmal „voll im Recht“ fühlen und daher auch nicht zögern, seine Gründe für die Kündigung mitzuteilen. - Wer sich im Recht fühlt, ist „mitteilbarer“ als derjenige, der etwas zu verbergen hat.

2. Aber selbst wenn die nach Aufdeckung der Mogelei ausgesprochene Kündigung Erfolg hätte, würde dies doch nicht bedeuten, daß die kleine Notlüge (die zudem rechtmäßig war) keinen Sinn und keinen Nutzen gehabt hätte.

Denn sie hat immerhin bewirkt, daß der Bewerber **mehrere Monate** (oder noch länger) ein **Arbeitsverhältnis** gehabt hat, das er andernfalls gar nicht erst bekommen hätte.

In dieser Zeit war er im Berufsleben (mit allen Konsequenzen), hat Geld verdient, hat Rentenansprüche und neue Anwartschaften auf Arbeitslo-

sgeld erworben, und vieles andere mehr. Gelohnt hat sich der kleine Schwindel somit allemal !

3. Und nicht zu vergessen: Die **Kündigungsfrist** !

Denn die Kündigung führt ja, selbst wenn sie erfolgt, zu einer weiteren Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um nochmals mindestens 1 - 2 Monate. Und die Kündigungsfrist muß der kündigende Arbeitgeber ja in jedem Fall einhalten.

Und wenn er dies nicht macht, also außerordentlich (= fristlos) kündigt oder eine Anfechtung des Arbeitsverhältnisses wegen Täuschung erklärt, muß er dies ja begründen. Und spätestens hier helfen keine vorgeschobenen Kündigungsgründe.

Eine fristlose Kündigung oder eine Anfechtung kann der Arbeitgeber ja nur damit begründen, daß er den zugrunde liegenden Sachverhalt offenbart.

Und damit hat er - wie oben dargelegt - bereits verloren. Dann wird er um die Einhaltung der Kündigungsfrist und auch um die Zahlung einer Abfindung nicht herumkommen.

4. Vor allem aber hat sich für den Bewerber durch den kleinen Schwindel eine **große Chance** eröffnet:

Er hat ein Arbeitsverhältnis erlangt, das er andernfalls nicht bekommen hätte. Und er konnte zeigen, was er kann. Er konnte seine Fähigkeiten, seine Zuverlässigkeit, seine Kreativität, seine Einsatzfreude, usw. unter Beweis stellen. Vielleicht konnte er sich sogar - überspitzt ausgedrückt - „unentbehrlich machen“.



So könnte die junge Mutter, die den Betreuungsbedarf ihrer 3 kleinen Kinder „unterschlagen“ hatte, evt. zeigen, daß sie mit der Doppelbelastung Beruf/Haushalt klarkommt, ohne den Beruf zu vernachlässigen.

Und die im 2. Monat Schwangere

konnte beweisen, daß sie nicht bei jedem Zwicken zum Frauenarzt rennt und dann 2 Wochen fehlt, sondern trotz Schwangerschaft ihren Mann (bzw. ihre Frau) steht.

Und der Kraftfahrer konnte zeigen, daß er trotz der kleinen Vorstrafe, die er auf Befragen verschwiegen hatte, zu den verlässlichsten Fahrer des ganzen Fuhrparks zählt.

Wenn sich der Arbeitnehmer bewährt hat, werden sehr viele Arbeitgeber in einer solchen Situation darauf verzichten, eine Kündigung auszusprechen, auch wenn sich nunmehr die damalige kleine Schummelei herausgestellt hat.

Denn jetzt kennt er den Arbeitnehmer, und ist nicht mehr - wie im Vorstellungsgespräch - auf eine reine Prognose angewiesen, wie es die fraglichen Angaben nun einmal sind.

Denn der Sinn solcher Angaben in Lebenslauf liegt ja im wesentlichen darin, dem Einstellenden anhand früherer Vorgänge eine Prognose über die zukünftige Eignung für die vorgesehene Arbeitsaufgabe zu ermöglichen.

So soll die Frage nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft, nach der Familienplanung, nach der Sicherstellung der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, usw. letztlich nur eine Prognose ermöglichen, wie oft der / die Betreffende voraussichtlich fehlen wird.

Und auch die Frage nach Vorstrafen soll dem Arbeitgeber z.B. die Einschätzung erleichtern, ob der Bewerber voraussichtlich ehrlich sein wird - also ebenfalls eine Prognoseentscheidung.

Wenn aber der Arbeitgeber den Betreffenden (und dessen Stärken und Schwächen) nunmehr kennt, bedarf es keiner Prognose mehr. Und es besteht für ihn in der Regel keine Veranlassung, sich von dem fraglichen Mitarbeiter zu trennen.

Zusammenfassend läßt sich somit sagen, daß die Vorteile einer derartigen „Notlüge“ bei weitem überwiegen.

Ins Gewicht fallende Nachteile bestehen jedenfalls nicht. Und ein schlechtes Gewissen muß man auch nicht haben: Denn sie ist ja legal.

Geheimes Ärztelatein: Ein Anwalt klärt auf

Manches, was Ärzte in ihren Karteien notieren oder Kollegen mitteilen, ist nicht für Patientenaugen bestimmt. Darum bedienen sich Mediziner oft des Ärztelateins - einem Geheimcode aus Abkürzungen und lateinischen Fachausdrücken.

So steht beispielsweise das unscheinbare Kürzel „c.p.“ für „caput piger“ - im Klartext: „Fauler Sack“. Und Zahnärzte warnen sich mit dem Vermerk „OS“: Achtung, der Patient hält nichts vom Zähneputzen - eben eine „Oral-Sau“.

Welche geheimen Botschaften Ärzte sonst noch hinter dem Rücken der Patienten austauschen, hat der Autor dieser Kanzleizeitschrift von befreundeten Ärzten in mühevollen Recherchen in Erfahrung bringen können.

Hier das Resultat, das der Verfasser - unter dem Vorwand einer Weinprobe - in langen Nächten bei mehreren Flaschen Rotwein gewonnen hat und das ihn nicht nur seinen halben Weinkeller, sondern beinahe auch seine restliche Leber gekostet hat.

Aber was nimmt man nicht alles für seine Mandanten auf sich Notfalls ruiniert man sich sogar seine Gesundheit im Kampf um das Recht.

expectative Therapie	Abwarten. Wird auch ohne Arzt besser
Idiopathisch	Der Doktor hat keine Ahnung, woher das kommt
Essentiell	Der Doktor hat immer noch keine Ahnung, woher das kommt
ut aliquid fiat	Damit überhaupt etwas passiert (Der Doktor weiß nichts genaues, probiert aber mal was aus.)
Amortisations-Syndrom	Teures Gerät muß auch eingesetzt werden, damit das Geld wieder 'reinkommt
medicus curat, natura sanat	Der Arzt pflegt, die Natur heilt (manchmal wird der Patient auch von allein gesund)
lapsus	Versehen, Irrtum
habituell	typbedingt, vererbt
per ventum	ganz schön durch den Wind (durcheinander)
externes Pigment	Dreck auf der Haut
forcierte Balneotherapie	das Ferkel muß dringend gebadet werden
Placebo-Effekt	Wirkung ohne Wirkstoff (mindert aber nicht die Kosten für Arzt und Medikament)
Hypochonder	guter Kunde beim Arzt, nervt aber oft
Morbus mediterraneum	Das ist eine südländische Jammer- und Zetergestalt (wörtlich: Mittelmeer-Krankheit)
pseudo-	falsch, vorgetäuscht
c.p. (caput piger)	Fauler Kopf, Drückeberger
resistent	Widerstand leistend
BAK	kurz für: Blutalkohol-Konzentration
maligne Bradyphrenie	bösartige geistige Verlangsamung
A.Z.	kurz für: Allgemeinzustand
E.Z.	kurz für: Ernährungszustand
Adipositas permagna	dermaßen dick
klimakterisch akzentuierte negative Vitalitätsschwankung	heulende, nervende Ziege in den Wechseljahren
Mamma pendulans	Hängebrust
maligne Logorrhoe	bösartiger Wortfluß (Der/die redet wie ein Wasserfall und stiehlt dem Arzt kostbare Zeit)
OS	Oralsau (mangelnde Mundhygiene)
non bonum	das sieht gar nicht gut aus
nervus rerum	der Nerv der Dinge (das Geld)
PP-Syndrom.	Eigenheit des Gesundheitswesens. Stellt die bevorzugte Behandlung von Privat-Patienten (PP) sicher
cave linguam	paß auf, was Du sagst (Patient hört mit)
simulans	täuscht Krankheit vor
ante portas	draußen besprechen (das ist nichts für die Ohren des Patienten)

Aus der Arbeitswelt: Wie man Kollegen in den Wahnsinn treibt

Wer kennt ihn nicht: Die Frohnatur, die die Kollegen mit ihren Sprüchen in den Wahnsinn treibt?

Derartige Spaßvögel gibt es in den meisten Büros und Betrieben. Meistens beginnt es mit kleineren Marotten, wie Nr. 1, 6 und 7. Jedoch sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt, um die Kollegen zu nerven. Dies zeigen die folgenden Beispiele.

Die Liste eignet sich übrigens auch hervorragend, um eine Arbeitgeberkündigung zu erzwingen, also wenn man aus irgendwelchen Gründen nicht selbst kündigen will. Mit der folgenden Arbeitshilfe klappt es auch bei störrischen Arbeitgebern garantiert - schätzungsweise in spätestens 1 Woche!

1. Verlassen Sie den zentralen Kopierer stets mit den folgenden Einstellungen: 200 %, DIN A 3, 99 Kopien.
2. Desinfizieren Sie Ihren Arbeitsplatz mit Sagrotan, nachdem ein Kollege Ihren Schreibtisch berührt hat.
3. Schreiben Sie in die Betreffzeile jeder E-Mail entweder "Angebot zum Partnertausch" oder aber "Der Betriebsrat ist Dir auf der Spur".
4. Füllen Sie vier Wochen lang entkoffeinierten Kaffee in die Kaffeemaschine. Haben die Kollegen ihre Koffein-Sucht überwunden, steigen Sie ohne Vorwarnung auf eine Ultra-Mischung starken Espressos um.
5. Jedes Mal, wenn ein Kollege Sie um etwas bittet, fragen Sie ihn, ob er auch Pommes dazu haben möchte.
6. Probieren Sie aus, wie Sie mit einem Stift oder Lineal auf Ihrem Schreibtisch quietschende Geräusche erzeugen können, die bei Ihren Kollegen Gänsehaut oder Kopfschmerzen verursachen.
7. Suchen Sie die irrelevantesten, langatmigsten und langweiligsten Texte im Internet und schicken Sie diese mit der Bemerkung "Das dürfte euch interessieren" per Mail an Ihre Kollegen weiter.
8. Beenden Sie jeden Satz mit "Amen" .
9. Machen Sie Ihren Kollegen mitten im Gespräch klar, daß die Konversation beendet ist, indem Sie die Hände über die Ohren legen.
10. Rufen Sie laut Zufallszahlen, wenn einer Ihren Kollegen gerade am Zählen ist.
11. Stellen Sie einen Mülleimer auf Ihren Schreibtisch und beschriften Sie ihn mit "Eingang".
12. Rufen Sie beim Einsteigen in den Firmen-Fahrsstuhl jedesmal laut "Die Fahrscheine, bitte!"
13. Stellen Sie Ihren Kollegen mysteriöse oder zweideutige Fragen und notieren Sie ihre Antworten in einem Heft, auf dem Sie groß "Psychologische Profile" geschrieben haben.
14. Üben Sie das Nachahmen der Fax- und Modemgeräusche.
Für Könner: Imitieren Sie die Mail-Benachrichtigung Ihres nächsten Kollegen.
15. Setzen Sie sich in der Kantine immer allein an den größten freien Tisch und schicken Sie alle Kollegen mit dem Hinweis "Ich erwarte noch jemanden aus Hollywood" weiter.
16. Wiederholen Sie - mit wirrem Blick - regelmäßig diesen Dialog mit sich selbst: "Hörst Du auch diese Stimmen?" - "Welche Stimmen?" -"Jetzt höre ich Sie auch nicht mehr...".
17. SCHREIBEN SIE NUR IN GROßBUCHSTABEN.
18. schreiben sie nur in kleinen buchstaben.
19. ScHrEiBeN sle AbWeChSeLnD GrÖße UnD KIEiNe BuChStAbEn.
20. Benutzen Sie keine Punkte Kommas Ausrufe- oder Fragezeichen. Egal wann oder wem Sie schreiben. Benutzen Sie dabei möglichst auch gelbe Schrift auf weißem Grund
21. Schicken Sie pro Stunde mehrere E-Mails über den großen Verteiler, um Ihren Kollegen mitzuteilen, was Sie gerade machen. Zum Beispiel: "Wenn mich jemand sucht, ich bin auf Toilette."
22. Fragen Sie neue Kollegen als erstes, welches Geschlecht sie haben.
23. Tragen Sie eine Handpuppe bei sich und benutze Sie diese, um mit Ihren Kollegen zu reden.



Lohnt sich ein Testament?

Nur die wenigsten Menschen haben ein Testament gemacht. Hierfür gibt es verschiedene Gründe.

Die meisten wollen sich mit dem Problemkreis nicht befassen. Sie haben eine unterbewußte Scheu, an den eigenen Tod und seine Folgen zu denken. Sie verdrängen die Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Tod ergeben.

Außerdem meinen viele, die gesetzliche Erbfolge sei völlig ausreichend. Aber dies ist in vielen Fällen nicht der Fall. - Hierzu einige Beispiele:

1. Kinderloses Ehepaar: Die Verwandten erben mit !

Hat ein kinderloses Ehepaar kein Testament erstellt, in dem sich die Eheleute als jeweilige Alleinerben des Erstversterbenden einsetzen, so erbt die Verwandtschaft des Verstorbenen (Eltern, Geschwister, u.U. sogar deren Kinder) mit.

Das Erbrecht der Geschwister läßt sich testamentarisch ganz ausschließen. Eltern des Verstorbenen haben jedoch zumindest einen Pflichtteilsanspruch. Dieser ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, somit in der Regel ein Achtel des Nachlasses.

2. Und wenn man ohne Trauschein zusammenlebt ?

Dann erbt man überhaupt nichts! Der gesamte Nachlaß geht an irgendwelche Verwandte. Und der Lebensgefährte geht leer aus, obwohl man mit ihm vielleicht viele Jahre zusammengelebt hat, und man mit ihm vielleicht sogar gemeinsame Kinder hat.

3. Und wenn Grundbesitz vorhanden ist, ist ein entsprechendes Testament ein absolutes "Muss".

Anderenfalls werden nämlich die Verwandten Miterben. Und dies bedeutet bspw., daß der überlebende Ehegatte nicht mehr frei über seine Wohnung oder sein Haus verfügen kann. Sondern in allem z.B. die Schwägerin, den Neffen, die Cousine, o.ä. fragen muß.

Ein Testament ist daher äußerst wichtig. Allerdings sollte man nur ein einfaches Testament selbst schreiben. Denn ein und dasselbe Wort kann in der Umgangssprache etwas ganz anderes bedeuten als in der Sprache des Gesetzes.

So sind „vermachen“ und „vererben“ in der Umgangssprache dasselbe, haben jedoch juristisch eine ganz unterschiedliche Bedeutung.

Wenn man in sein Testament schreibt, daß man jemandem etwas vermacht, tatsächlich jedoch erreichen will, daß der Betreffende erben soll, dann hat dieser „Pech gehabt“: Er ist nämlich u.U. nicht Erbe geworden, sondern jemand anderer, den der Erblasser gerade nicht als Erben haben wollte!

Nur wenn man sein Testament von einem fachkundigen Anwalt oder Notar entwerfen läßt, ist daher gewährleistet, daß das Testament später einmal auch so verstanden wird, wie es gemeint war.

Denn auch Juristen haben - wie andere Berufe auch - eine Fachsprache, die für einen Nichtjuristen manchmal ziemlich unverständlich - und manchmal auch mißverständlich - ist. Die jedoch den großen Vorteil hat, genau und präzise zu sein.

Ein weiterer Grund, das Testament beim Notar oder den Testamentsentwurf beim Rechtsanwalt fertigen zu lassen, sind die vielen gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten (aber auch Fallstricke) des Erbrechts mit seinen 463 Paragraphen.

Nur dem erfahrenen Juristen ist nämlich i.d.R. bekannt, daß der Nacherbe etwas ganz anderes ist als der Schlußerbe. Wenn man diese Begriffe verwechselt - was sehr häufig vorkommt - kann das Ergebnis fatal sein:

Beispiel: Der Ehemann wollte zunächst seine **Ehefrau** und **danach die Kinder** zum Erben einsetzen. Im Testament hat er nun den Ehegatten als Vorerben und die Kinder als Nacherben bezeichnet.

Das Ergebnis ist, daß der Ehegatte als Vorerbe über die Erbschaft nur sehr eingeschränkt verfügen darf und das ererbte Haus z.B. weder verkaufen noch ohne Zustimmung der Kinder mit Hypotheken belasten kann, und außerdem die Erbschaftssteuer zweimal zu zahlen ist.

Beabsichtigt hatte der verstorbene Ehegatte (das Gesetz nennt ihn den "Erblasser") jedoch etwas **völlig anderes**: Er hatte gewollt, daß der überlebende Ehegatte zunächst einmal mit dem geerbten Vermögen umgehen konnte wie er wollte, ohne die Kinder fragen zu müssen, und daß die Kinder dann später erben sollten. Der "Erblasser" hätte also in seinem Testament die Kinder als Schlußerben einsetzen müssen.

Das wäre dann ein sog. "Berliner Testament" gewesen. Dieses empfiehlt sich aber nur dann, wenn der Nachlaß die erbschaftssteuerlichen Freibeträge nicht übersteigt, weil das "Berliner Testament" oft große erbschaftsteuerliche Nachteile hat.

Außerdem stellen sich dann erhebliche Probleme hinsichtlich der Pflichtteile. Der überlebende Ehegatte kann nämlich gezwungen sein, den Nachlaß zu Geld zu machen und das geerbte Haus zu verkaufen, wenn die Kinder als Schlußerben beim Tode des zunächst verstorbenen Elternteils ihren Pflichtteil verlangen.

Andererseits können die Kinder des erstverstorbenen Elternteils um ihr Erbe gebracht werden, wenn z.B. der überlebende Elternteil wieder heiratet und dessen neuer Ehegatte und Kinder aus der zweiten Ehe miterben.

Und für den Pflichtteil und die Erbschaftsteuer kann es dann auch noch darauf ankommen, in welchem ehelichen Güterstand der Eheleute gelebt haben. Und wenn dann noch einer der Ehegatten Ausländer ist oder ein Haus im Ausland zu vererben ist, wird es für einen Laien endgültig unüberschaubar.

Man sieht: Fragen über Fragen und Möglichkeiten über Möglichkeiten. Deswegen also besser sofort zum Rechtsanwalt!

Und was die Kosten einer Beratung und der Ausarbeitung eines Testaments anbetrifft: Diese belaufen sich mit Sicherheit nur auf einen Bruchteil dessen, was ein späterer Erbrechtsstreit kosten würde, der durch die rechtzeitige Einholung von Rechtsrat vermieden wird.

Was kann man in einem Testament regeln?

Grundsätzlich kann der Erblasser in einem Testament frei bestimmen, wer, was, unter welchen Umständen aus seinem Vermögen erhalten soll.

1. Da ein Testament der gesetzlichen Erbfolge vorgeht, kann der Erblasser auch von der gesetzlichen Erbfolge **abweichen** und einen oder mehrere Erben einsetzen oder einzelne gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschließen.

2. Außerdem kann der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen das **Pflichtteilsrecht** entziehen.

3. Der Erblasser kann auch **Ersatzerben** bestimmen oder **Vor- / Nacherbschaft** anordnen.

Der Unterschied ist folgender:

Ersatzerben sind Erben, die für den Fall zum Erben eingesetzt werden, daß ein anderer Erbe vor Eintritt des Erbfalls stirbt.

Dagegen wird durch die Anordnung von **Vor- / Nacherbschaft** jemand erst Erbe, wenn zuvor ein anderer (der Vorerbe) Erbe des Erblasser geworden ist.

Zum Schutz des Nacherben darf der Vorerbe nicht uneingeschränkt über die Erbschaft verfügen. Ohne Zustimmung des Nacherben darf er zum Nachlaß gehörende Grundstücke nicht veräußern oder belasten und Nachlaßgegenstände nicht verschenken.

4. Der Erblasser kann weiterhin im Testament **Vermächtnisse** aussetzen. Hierdurch werden aus dem Nachlaß bestimmte Vermögenswerte (z.B. Geldbeträge, einzelne Nachlaßgegenstände, usw) einer Person zugewendet, ohne daß diese dadurch zum Erben wird. Der Vermächtnisnehmer hat vielmehr einen Anspruch gegen den Erben.

5. Sind mehrere Erben vorhanden, kann der Erblasser auch anordnen, wie der Nachlaß geteilt werden soll (**Teilungsanordnung**), oder daß die Teilung des Nachlasses ausgeschlossen sein soll (Teilungsverbot). Dies kann z.B: sinnvoll sein, wenn zum Nachlaß ein gewerblicher Betrieb gehört, der nicht zerschlagen werden soll. Allerdings können die Miterben das Teilungsverbot einvernehmlich ignorieren.

6. Ferner kann er einen **Testamentsvollstrecker** ernennen. Dies ist eine vom Erblasser bestimmte Person, die seine letztwilligen Anordnungen durchführen soll.

Die Einsetzung eines Testamentvollstreckers durch den Erblasser verhindert bspw. auch, daß die Erben einvernehmlich das erwähnte Teilungsverbot ignorieren. Der Erblasser kann damit also sicherstellen, daß sein Wille respektiert wird.

Und was ist mit Schenkungen ?

Ein häufiger Streitpunkt bei Erbrechtsfällen ist die Frage, ob Schenkungen auszugleichen sind, die der Erblasser vorgenommen hat.

So hat der Verstorbene möglicherweise zu Lebzeiten das Wohnhaus an eines der Kinder übertragen. Für die anderen Kinder ist nicht mehr viel übrig.

Oder er hat einem der Nichten oder Enkel einen größeren Geldbetrag geschenkt.: Können die Erben derartige Zuwendungen nach dem Tode des Erblassers ganz oder teilweise zurückfordern?

Werden diese Werte bei der Erbauseinandersetzung wenigstens in irgendeiner Weise angerechnet oder sonst wie berücksichtigt?



Diese Fragen lassen sich nicht mit einem klaren „ja“ oder „nein“ beantworten. Wie so oft im Leben, kommt es auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich ist der Erblasser frei, was er mit seinem Vermögen anstellt. Er kann hiermit (zu Lebzeiten) praktisch nach Belieben verfahren. Er kann damit sparsam umgehen, aber er kann es auch vergeuden (bspw. eine Kreuzfahrt nach der anderen machen) und er kann es auch verschenken.

Hierbei ist er nicht verpflichtet, seine Kinder gleichmäßig zu bedenken. Und es gibt auch keine Verpflichtung für das begünstigte Kind, die anderen Geschwister vorweg „auszuzahlen“. Dies muß er nur tun, wenn der Erblasser (z.B. die Eltern) dies bei der Übertragung des Hauses ausdrücklich so anordnen (und nicht etwa erst später!).

Eine Ausgleichspflicht kann sich jedoch nach dem Tod der Eltern ergeben. Allerdings gibt es hier eine Reihe von Einschränkungen. So besteht bei Pflichtteilsfällen (also wenn das übergangene Kind nicht zum Erben berufen ist) eine Ausgleichspflicht nur 10 Jahre lang, gerechnet ab dem Erhalt der Zuwendung.

Wenn die Eltern bzw. der fragliche Elternteil danach also noch länger als 10 Jahre lebt, geht der Pflichtteilsberechtigte in der Regel leer aus. Eltern, die einem der Kinder einen größeren Wert zukommen lassen wollen, sollten dies daher möglichst frühzeitig tun.

Aber auch wenn das Kind zum Erben berufen worden ist, steht ihm nicht automatisch ein Ausgleichsanspruch gegen den Begünstigten zu. Denn nur ganz bestimmte Zuwendungen müssen später (nach dem Tod des Erblassers) ausgeglichen werden. Und dies gilt auch nur für Kinder, nicht für sonstige Dritte.

Es würde den Rahmen des Beitrages sprengen, dies im einzelnen dazulegen. Jedenfalls lohnt es sich, hierzu fachkundigen Rechtsrat einzuholen. Dies gilt sowohl für den Erblasser, der einzelnen Abkömmlingen (oder auch Dritten) etwas zukommen lassen will und hierbei nach Möglichkeit vermeiden möchte, daß die übrigen Abkömmlingen später einen Ausgleich verlangen können.

Dies gilt aber auch für den übergangenen Abkömmling, der dagegen angehen will, daß jemand anders (zu seinen Lasten!) bevorzugt worden ist. In vielen Fällen kann man hiergegen auch tatsächlich (wenigstens zum Teil) etwas machen.

Entziehung des Pflichtteils

Der Erblasser kann einem Pflichtteilsberechtigten seinen Pflichtteil nur unter bestimmten Voraussetzungen entziehen. Denn durch das Pflichtteilsrecht soll den nahen Angehörigen des Verstorbenen ein Mindestanteil am Nachlaß gewährleistet werden.

Deshalb kommt eine Pflichtteilsentziehung nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht.

1. Die Entziehungsgründe:

Das Gesetz zählt hierfür 5 Gründe auf. Danach ist die Entziehung (nur) zulässig, wenn der Abkömmling

- a. den Verstorbenen oder dessen Ehegatten misshandelt hat;
- b. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verstorbenen oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat;
- c. dem Verstorbenen, seinem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling nach dem Leben getrachtet hat;
- d. seine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Verstorbenen böswillig verletzt hat;
- e. gegen den Willen des Verstorbenen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Erblasser seinem Ehegatten den Pflichtteil entziehen will.

Diese 5 Gründe für die Entziehung des Pflichtteils sind im Gesetz erschöpfend aufgezählt. Der Erblasser hat darüber hinaus keine weitere Möglichkeit, den Pflichtteil wirksam zu entziehen.

Es genügt z.B. nicht, wenn der Abkömmling den Erblasser vernachlässigt hat. Die häufige Klage „Mein Sohn/Tochter/Enkel kümmert sich nicht um mich“ berechtigt den Erblasser daher nicht ohne weiteres dazu, ihm/ihr den Pflichtteil zu entziehen.

Allerdings wird ein erfahrener Anwalt andere Gestaltungsmöglichkeiten finden, die einer Pflichtteilsentziehung im Ergebnis nahe kommt.

2. Die Beweispflicht:

Beweispflichtig für das Vorliegen eines Entziehungsgrundes ist der Erbe (nicht der Pflichtteilsberechtigte). Der Erbe hat also gegebenenfalls zu beweisen, dass der Grund für die Entziehung des Pflichtteils vorliegt.

3. Einschränkung des Pflichtteilsrecht:

Eine Pflichtteilsbeschränkung kann der Erblasser anordnen, wenn sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder er in solchem Maße überschuldet hat, dass sein Lebensunterhalt gefährdet ist. In diesem Fall kann der Erblasser die Verfügungsmöglichkeit des Kindes über den Pflichtteil einschränken.

Dem Pflichtteilsberechtigten verbleiben aber noch die Erträge (z. B. die Mieteinnahmen, Zinsen, usw.). Der Erblasser kann ihm damit die Einkünfte aus dem vererbten Vermögen erhalten.

Wichtig: Der Erblasser muss den Grund für die Entziehung des Pflichtteils in seiner letztwilligen Verfügung (also dem Testament oder Erbvertrag) angeben. Anderenfalls ist die Entziehung unwirksam. .

Unterhalt für die Eltern?

Im Alter ist die Verantwortung zwischen den Generationen umgekehrt: Während in der Kindheit die Eltern für ihre Kinder sorgen, müssen die Kinder jetzt für ihre Eltern aufkommen.

Probleme gibt es oft, wenn die Eltern ins **Pflegeheim** müssen und die Kosten nicht durch Rente, Pflegeversicherung oder Ersparnisse der Eltern abgedeckt sind.

Zwar springt zunächst das Sozialamt ein, doch das will das Geld möglichst zurückhaben. Aber welche Regeln gelten hier? Ist dies uneingeschränkt möglich? Denn immerhin geht es hier um zum Teil erhebliche Beträge.



Zunächst eine Entwarnung: Zahlen müssen **nur die engsten Verwandten**, also Kinder, Eltern und Ehegatten, sofern sie über genug Einkommen oder Vermögen verfügen. Auch geschiedene Ehegatten können (in Form von nachehelichem Ehegattenunterhalt) in Anspruch genommen werden.

Allerdings können sich mehrere Unterhaltszahler die Kosten teilen. Dies richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen, nicht nach „Köpfen“.

Der Anteil der einzelnen Kinder kann somit - entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten - ganz unterschiedlich sein.

In der Regel schreibt das Sozialamt zwar alle an. Es kann sich aber auch an ein einziges Kind halten und wird dies auch tun, wenn das Kind über ein besonders hohes Einkommen oder Vermögen verfügt. Dieses Kind muß sich das Geld dann notfalls von seinen Geschwistern wiederholen.

Nicht zahlungspflichtig ist übrigens der **Schwiegersonn** oder die Schwiegertochter, selbst wenn er/sie ein hohes Einkommen oder Vermögen hat.

Außerdem gilt ein **Selbstbehalt** von mind. 1.250,- €/Monat, und es gibt Freibeträge für Kinder und Ehegatten. Ferner bleiben Beiträge zur Altersvorsorge, Versicherungen, Ratenkredite, usw. in angemessenem Umfang unberücksichtigt. Was darüber liegt, kann zum Unterhalt herangezogen werden, ggf. jedoch nur zur Hälfte. Wenn das Sozialamt also mehr als 50 % ansetzt, sollte man das vom Anwalt überprüfen lassen.

Die Höhe des Unterhalts hängt aber nicht nur vom Einkommen ab, sondern auch von laufenden Ausgaben. So können der Unterhalt für eigene Kinder und Ehegatten abgezogen werden, ebenso Beiträge zur Altersvorsorge, berufsbedingte Aufwendungen, Versicherungsbeiträge und Ratenkredite. Dies gilt für einen angemessenen Lebenszuschnitt. Wo dieser liegt, kann im Einzelfall durchaus streitig sein. Hier bestehen gute Möglichkeiten, auf dem Verhandlungswege den Zahlungsbetrag nach unten zu drücken.

Reicht das monatliche Einkommen nicht aus, ist das **Vermögen** dran. Auch hier gibt es einen Freibetrag, dessen Höhe gesetzlich nicht geregelt ist. Die Rechtsprechung schwankt sehr stark: Die Urteile, die hierzu ergangen sind, liegen zwischen 10.000 und 75.000 €.

Auch selbst genutztes Wohneigentum bleibt unangetastet, jedoch wird die so gesparte Miete dem Einkommen hinzugerechnet.

Teuer kann es sein, wenn Angehörige in einer Seniorenresidenz mit betreutem Wohnen und vielen Extras untergebracht sind. Einen Umzug in eine günstigere Unterkunft können die Kinder nicht erzwingen, jedoch läßt sich hierüber verhandeln. Einen teuren Ruhesitz können Kinder verhindern, wenn sie offiziell der amtliche Betreuer des Elternteils werden.

Ein **Trost**: Die Zahlungen sind bis max. 7.680,- €/Jahr steuerlich absetzbar. Dieser Höchstbetrag wird jedoch um eigenen Einkünfte und Bezüge des Elternteils gekürzt, die 624,- €/Jahr überschreiten. Weitere Aufwendungen (wie reine Pflegekosten) können u.U. als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Noch ein Hinweis: Die Kinder müssen u.U. nicht zahlen, wenn die Eltern durch sittliches Verschulden wie Spiel- oder Drogensucht bedürftig geworden sind oder wenn sich die Eltern - was in der Praxis häufiger vorkommt - während der Kindheit nicht um die Kinder gekümmert haben. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Ausnahmen. Daher: Im Bedarfsfall vom Anwalt beraten lassen!

Die magische Zahl: 3

Die Zahl „3“ hat eine gerade mystische Bedeutung:

- 3 Nachmieter müsse man angeblich stellen, um vorzeitig aus einem Mietvertrag herauszukommen.
- 3 Mahnungen müsse die Firma schicken, bevor sie die Rechnung einklagen oder einen Rechtsanwalt beauftragen dürfe.
- 3 Mal müsse die Firma den Arbeitnehmer abmahnen, um ihm kündigen zu können.
- Und 3 Mal müsse man im Restaurant vergeblich nach der Rechnung fragen, bevor man es straflos verlassen dürfe.

All dies ist unrichtig. Derart formalistisch ist unser Rechtssystem nicht. Es stellt im allgemeinen (außer bei Fristen) keine festen Grenzwerte auf, sondern es läßt dem Richter einen relativ großen Spielraum, um die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen und die beiderseitigen Interessen der beiden Parteien gegeneinander abzuwägen.

Denn zu sachgerechten Ergebnissen gelangt man nicht, indem man Abmahnungen oder Nachmieter zählt, sondern indem man z.B. die Schwere der Pflichtenverstöße des Arbeitnehmers und die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit berücksichtigt.

Denn auch 1 oder 2 Pflichtenverstöße des Arbeitnehmers können schon derart schwerwiegend sein, daß eine Kündigung gerechtfertigt ist (z.B. ein Diebstahl). Umgekehrt ist es denkbar, daß auch 5 oder 6 Vorfälle für eine Kündigung nicht ausreichen, insbesondere wenn zwischen ihnen eine längere Zeit verstrichen ist (z.B. rechtfertigt ein dreimaliges Zuspätkommen zur Arbeit sicherlich keine Kündigung)

Bei der Vielgestaltigkeit des Lebens ist es wichtig, dem Richter einen gewissen Spielraum zu lassen, um alle Besonderheiten des Falles berücksichtigen zu können. Denn jeder Fall liegt ja bekanntlich anders.

So kann in extremen Ausnahmefällen sicherlich auch ein 2- oder 3-maliges Zuspätkommen (nach vorheriger Abmahnung) eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. So z.B. bei einem Flugkapitän, der aus einem nichtigen Grund seinen Jumbo mit 400 Passagieren und 10 Mann Besatzung 2 Stunden warten läßt, wodurch der Fluggesellschaft hohe 6-stellige Beträge an Schaden entstehen.

Aber dies sind natürlich seltene Ausnahmefälle.

Und wer seine Rechnung nicht pünktlich bezahlt, kommt bereits spätestens mit der 1. Mahnung in Verzug und muß ab Erhalt der 1. Mahnung ggf. Zinsen, Anwalts- und Gerichtskosten zahlen, nicht erst nach der 3. Mahnung.

Auch die Annahme, daß man sich ohne weiteres aus einem Mietvertrag "verabschieden" dürfe, wenn man dem Vermieter 3 Nachmieter benenne, beruht auf einer Fehlannahme.

Denn vielleicht haben die Nachmieter keine hinreichende Bonität, weil sie z.B. bereits die eidesstattliche Versicherung („Offenbarungseid“) abgegeben haben. Derartige Mietinteressenten muß der Vermieter sicherlich nicht akzeptieren.

Der kaukasische Kreidekreis

Der Streit der Eltern um das Kind - Ein trauriges Kapitel

Kinder haben keine Lobby. Und bei der Trennung bzw. Scheidung der Eltern auch keinen Anwalt, der ihre Interessen vertritt. Statt dessen werden sie häufig hin- und hergerissen zwischen Erwachsenen, die häufig nur vorgeben (und es oft auch glauben), im Kindesinteresse zu handeln.

Die nachfolgenden Gedanken sollen das Augenmerk auf die eigentlichen Scheidungsoffer (die „Scheidungsweisen“) richten.

In der Parabel von Brecht „**Der kaukasische Kreidekreis**“ geht es bekanntlich um den Streit zweier Frauen, die beide behaupten, die Mutter eines bestimmten Kindes zu sein.

Um nun herauszufinden, wem er das Kind zusprechen soll, zeichnet der Richter mit Kreide einen Kreis auf den Boden und stellt das Kind hinein. Dann fordert er beide Mütter (die leibliche Mutter und die Pflegemutter) auf, das Kind aus dem Kreis zu ziehen. Die „richtige“ Mutter werde wegen ihrer Bindung zu dem Kind mehr Kraft haben als die andere und werde das Kind deshalb herausziehen. Also eine Art „Gottesurteil“.

Am Ende spricht der Richter das Kind derjenigen Frau zu, die das Kind zuerst losläßt. Sie will dem Kind nicht wehtun. Es ist die Pflegemutter.

Die Parabel von Brecht geht auf eine ähnliche Geschichte aus dem Alten Testament zurück. Auch dort ging es um einen Streit zwischen der leiblichen Mutter und der Pflegemutter, bei der das Kind aufgewachsen war. Als eine gütliche Einigung, wer das Kind bekommen soll, nicht möglich war, erteilt der König Salomo schließlich den Befehl, das Kind mit dem Schwert zu teilen und jeder Frau eine Hälfte zu geben.

Als eine der Frauen daraufhin anfang zu weinen und den König anflehte, das Kind nicht zu töten, sondern es der anderen Frau zu geben, sprach der weise König ihr das Kind zu. Die Frau, die bereit war, ihr Kind aufzugeben, war dort - anders als bei Brecht - die leibliche Mutter.

Die **Moral** in beiden Geschichten ist die gleiche: Wahre Mutterliebe zeigt sich darin, daß die eigenen Wünsche dem Wohl des Kindes untergeordnet werden und nur das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

Heute ist dies in vielen Fällen nicht der Fall, auch wenn jeweils beide Elternteile behaupten, nur zum Wohle des Kindes zu handeln.

Wahrscheinlich glauben sie es in vielen Fällen sogar selbst. Und reißen trotzdem - wie in der Parabel von Brecht - an dem Kind herum.

Und oft genug gewinnt der Rücksichtslosere, der - bildlich gesprochen - am stärksten (um nicht zu sagen: brutalsten) zerrt. Ohne Rücksicht auf das Kind.

Und wer das Kind losläßt, ist oft derjenige, der wirklich zum Wohle des Kindes handelt.

Es ist erschreckend, mit welcher Erbitterung die Eltern oft um die Kinder streiten.

Dabei ist der zugrunde liegende Konflikt der gleiche wie in den beiden obigen Geschichten: Da das Kind natürlich nicht in der Mitte durchgeteilt werden kann, muß das Gericht entscheiden, bei welchem Elternteil das Kind in Zukunft leben soll.

Im Grunde legt das Gesetz hierbei die gleichen Maßstäbe an wie der Richter im kaukasischen Kreidekreis oder wie König Salomo: Das Kind soll bei dem Elternteil leben, der die Wahrung des Kindeswohls besser gewährleistet.

Da es in Wirklichkeit natürlich kein Testverfahren wie im kaukasischen Kreidekreis oder in der Geschichte über das salomonische Urteil gibt, sieht die Praxis leider oft anders aus:

Wenn ein Elternteil mit den Kindern einfach auszieht, stehen seine Chancen, ein sorgerechtes Verfahren zu gewinnen, schon mal recht gut, weil die Kinder nicht unnötig oft zum Wechsel von einem Elternteil zum anderen gezwungen werden sollen.

Mit anderen Worten: Wer sich über die Regeln hinwegsetzt und einseitig „vollendete Tatsachen schafft“, wird den Prozeß häufig gewinnen (sog. „Erziehungskontinuität“)

Ähnliches gilt für den Elternteil, der keine Hemmungen hat, seine Kinder (bspw. durch üppige Geschenke) zu manipulieren und gegen den anderen Elternteil zu beeinflussen. Wobei viele auch nicht vor Lügen und teilweise sehr üblen Intrigen zurückschrecken.

Da scheuen Eltern häufig nicht einmal davor zurück, dem Kind persönliche, intime Einzelheiten bzgl. des neuen Partners des anderen Elternteils zu erzählen, ihm sogar Anwaltsbriefe bzgl. des Kindes zu zeigen (habe ich selbst erlebt).



Und die keine Skrupel haben, mit einem 6-jährigen Kind die Eheprobleme zu besprechen und ihm bildhaft und detailliert darzulegen, was für ein schlimmer Mensch die böse Mutti bzw. der böse Vati ist (alles verbürgte, nicht gerade seltene Fälle!).

Erklären die Kinder daraufhin, daß sie keinesfalls zu dem anderen Elternteil wollen, sind die Chancen für den beeinflussenden Elternteil recht gut, das Sorgerecht zu erhalten.

In der Praxis ist also häufig derjenige Elternteil im Vorteil, der stärker an den Kindern zieht und sogar schwere (zumindest schwere seelische) Verletzungen seiner Kinder in Kauf nimmt.

Dies ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die heutigen Richter nicht mehr so weise sind wie seinerzeit König Salomo oder wie der Richter in der Parabel von Brecht. Es liegt vielmehr daran, daß es etwas anderes ist, die Moral einer Geschichte zu erkennen, als diese dann in die Realität umzusetzen.

Zum großen Teil liegt es auch an der **Justiz**: Von den meisten - Familienrichtern werden derartige Verhaltensweisen achselzuckend geduldet, jedenfalls aber kaum jemals sanktioniert.

Das einfachste und für das Kind beste wäre es, dem Elternteil, der das Kind negativ beeinflusst oder gar mit einem Auszug vollendete Tatsachen schafft, das Sorgerecht zu entziehen, weil er mit seiner Verhaltensweise gezeigt hat, daß ihm die Erziehungseignung fehlt.

Statt dessen wird diesem Elternteil meist - fast automatisch - das Aufenthaltsrecht über das Kind übertragen, und er für sein Verhalten somit noch belohnt !

Immer mit der Begründung der „Erziehungskontinuität“. Die ja nichts anderes ist als die Legitimierung eines eigenmächtig geschaffenen rechtswidrigen Zustandes!

Mit anderen Worten: Der Dieb darf seine Beute behalten, wenn es ihm nur lange genug gelingt, das Verfahren zu verzögern, also lange genug Zeit herauszuschinden, bis ein Urteil ergeht.

Und damit sind wir bei dem zweiten Grund, der der Justiz anzulasten ist: Es ist klar, daß derartige Verfahren äußerster Beschleunigung bedürfen, um eine Verfestigung dieses rechtswidrigen Zustandes zu vermeiden, der sonst zur „Erziehungskontinuität“ führt.

Trotzdem vergehen meistens mehrere Monate, bis ein entsprechender Antrag beim Familiengericht wenigstens zugestellt ist (jedenfalls wenn die Prozeßkostenhilfe beantragt worden ist), und nochmals Monate, bis es zu einem Gerichtstermin kommt. Mit einer Entscheidung ist erfahrungsgemäß frühestens nach einem halben Jahr zu rechnen.

Und dies auch nur, wenn man an einen Richter gerät, der seinen Beruf und die ihm auferlegte Verantwortung ernst nimmt. Dies ist leider nicht bei allen Familienrichtern der Fall.

So kursiert unter den hiesigen Anwälten der Spruch, daß manche Familienrichter die Sachen lieber „aussitzen“, statt ein Urteil zu schreiben.

Und einige Familienrichter arbeiten nach dem Motto: „Wenn man nur lange genug wartet, erledigen sich viele Sachen durch Zeitablauf von selbst“.

Dies hat auch nichts mit einer angeblichen Überlastung des Gerichts zu tun. Denn es geht auch anders:

So wird z.B. beim Arbeitsgericht Jena die Klageschrift spätestens nach 2 - 3 Tagen (und nicht nach 6 - 8 Wochen, wie beim Familiengericht!) an die Gegenpartei zugestellt, und der erste Gerichtstermin findet nach spätestens 2 - 3 Wochen (statt nach 4 - 6 Monaten) statt. Mehr als 50 % der Verfahren enden schon in diesem Termin, also innerhalb des ersten Monats!

Zum Vergleich: Beim Familiengericht Jena (keine 400 m Luftlinie entfernt) ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die Klageschrift an die Gegenseite zugestellt.

Resümee:

Gleichgültig, ob Vater oder Mutter: Die Menschen haben sich seit der Zeit von König Salomo nicht verändert: Viele verlieren das Wohl ihrer Kinder aus dem Auge, wenn es um die eigenen Interessen geht. Und glauben häufig noch, sie würden dem Kind einen Gefallen tun, wenn sie den anderen Elternteil schlecht machen und es dem Kind entfremden.

In Wirklichkeit tun sie nur sich selbst einen Gefallen. Bei den Kindern richten sie unermeßliche Schäden an

Es ist wirklich ein Phänomen: Als die Ehe noch funktionierte, war der andere Elternteil der liebste Vati und die beste Mutti, die es gibt.



Und nun - ganz plötzlich, oft von einem Tag auf den anderen - ist es auf einmal der übelste Mensch und schon gar nicht in der Lage, „mein Kind“ zu erziehen (plötzlich „gehört“ es einem allein!). Mit anderen Worten: Nur weil der andere sich einem neuen Partner zugewandt hat, hat er plötzlich sämtliche Erziehungsqualitäten verloren?

Um bei der Eingangsgeschichte zu

bleiben: Auch in der heutigen Zeit wird das Kind noch verletzt. Zwar nicht mehr mit dem Schwert und nicht sein Körper. Aber seine Seele. Und wer da auf die zarte Kinderseele einschlägt, das sind die eigenen Eltern! Die das alles ja nur im Interesse des Kindes tun!

Dabei ist es dem Kind im Grunde völlig egal, bei wem es lebt. Wichtig ist nur, daß dies in Frieden und Harmonie geschieht. Typischerweise antwortet das Kind nämlich zu jedem der Eltern auf eine entsprechende Frage, wo es künftig leben wolle: „Bei Dir“. Und meint dies auch so.

Überhaupt ist nach einer Trennung die Qualität der Beziehung der Eltern für das Wohlergehen und die weitere Entwicklung eines Kindes von größter Bedeutung. Eltern, die sich weiterhin ständig streiten, sind für eine sensible Kinderseele das reine Martyrium, das es für sein ganzes Leben negativ prägt. So ist der Anteil der Scheidungskinder bei Schulversagern, Straffälligen, usw. deutlich höher als bei Kindern aus intakten Ehen. Und auch ihre eigene Scheidungsrate liegt später weit über dem Durchschnitt.

Hören die Eltern nicht auf zu streiten, scheint es für das Kind - nach allem, was man bisher weiß - sogar besser zu sein, den Kontakt mit dem anderen Elternteil auszuschließen oder auf das Nötigste zu beschränken. Viele Eltern wissen nicht, daß sie das Risiko eingehen, das Kind ganz zu verlieren, wenn sie ihren Streit übertreiben.

Von entscheidender Bedeutung ist somit, ob die Eltern nach einer Trennung noch miteinander reden können, zumindest über das Kind. Wenn sie sich nicht (beide!) ernsthaft darum bemühen, richten sie bei ihrem Kind Schäden an, über deren Ausmaß sie sich häufig überhaupt keine Vorstellungen machen.

Vor allem müssen Eltern lernen, daß ein Kind kein Schlachtfeld ist, auf dem sie ihre Streitigkeiten nach der Trennung austragen können, was jedoch sehr häufig geschieht. Vielmehr sind sie es ihren Kindern schuldig, sie aus ihrem Streitigkeiten und ihren internen Problemen herauszuhalten.

Denn die Kinder tragen keine Schuld daran, daß die Eltern in ihrer Ehe versagt haben. Die Eltern sollten statt dessen alles daran setzen, nicht auch noch in diesem vielleicht wichtigsten Teilbereich der Ehe zu versagen.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft - Und was danach?

Immer mehr Paare (ob gemischt- oder gleichgeschlechtlich) leben zusammen, ohne verheiratet zu sein. Oft über viele Jahre hinweg. Und da bleibt es nicht aus, daß im Laufe der Zeit teilweise erhebliche Vermögenswerte geschaffen werden, aber auch Verbindlichkeiten eingegangen werden, welcher Art auch immer.

Doch über das „danach“ macht man sich im allgemeinen keine Gedanken. Wohl weil der Mensch ganz generell dazu neigt, unangenehme Sachen zu verdrängen, also vor sich herzuschieben.

So wie die wenigsten Menschen ein Testament gemacht haben, weil sie eine unterbewußte Scheu davor haben, an den eigenen Tod und seine Folgen zu denken, wollen sich auch die meisten Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft nicht mit dem Problemkreis „Scheitern der Beziehung“ befassen und verdrängen lieber die Probleme, die sich im Ernstfall ergeben können.

Aber wie so oft im Leben: Risiken und Probleme erledigen sich nicht dadurch, daß man sie nicht wahrhaben will. Sie tauchen nur später auf, aber dann mit um so stärkerer Gewalt.

Und die Probleme sind um so größer, je länger die Beziehung gedauert hat und je mehr Vermögenswerte geschaffen worden sind. Und je mehr Verbindlichkeiten man eingegangen ist.

Hierzu einige **typische Beispiele**:

Es wird gemeinsam eine Eigentumswohnung gekauft. Man nimmt einen Kredit auf.

Es wird ein PKW gekauft, der von beiden genutzt wird. Er bezahlt Versicherung und Steuer, sie eine größere Reparatur.

Als sein Geschäft schlecht läuft, verbürgt sie sich für einen Geschäftskredit ihres Partners.

Und dieser arbeitet über Monate hinweg in jeder freien Minute (vielleicht sogar mit Hilfe seiner Freunde und Verwandten) in dem Haus, das der Mutter seiner Partnerin gehört und das diese ihr versprochen hat.

Solange die Beziehung funktioniert, ist alles in Ordnung. Aber was ist, wenn die Freundschaft in die Brüche geht? Warum glauben die beiden eigentlich, daß ihnen dies nicht passieren könne? Jede dritte Ehe wird geschieden. Warum soll dies bei außerehelichen Beziehungen anders sein? Nur weil man nicht verheiratet ist?

Die Wirklichkeit sieht anders aus: Nichteheliche Beziehungen sind nicht stabiler als andere Beziehungen. Sie gehen genauso oft auseinander wie Ehen. Vielleicht noch öfter, weil die Scheidung einer Ehe mit einem größeren Aufwand verbunden ist als die Trennung einer nichtehelichen Beziehung.

Um nun zum Kern zu kommen: Wie wäre bei den obigen Beispielfällen eigentlich die **Rechtslage**?

Um ehrlich zu sein: Dies läßt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gehört zu den Gebieten mit der größten Rechtsunsicherheit.

Denn während die vermögensrechtlichen Ansprüche nach der Scheidung einer Ehe im Prinzip auf den Euro und Cent genau berechnet werden können, ist dies beim Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft allenfalls der Größenordnung nach möglich - wenn überhaupt.

Der Grund hierfür ist folgender:

Im BGB ist praktisch jede nur denkbare Rechtsfrage ganz genau geregelt. Ob Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, ob Pflichtteilsansprüche gegenüber der Erbtante, ob Unterhaltsansprüche des Stiefsohns - alles ist im Gesetz haargenau geregelt.



Dementsprechend sieht das Gesetz auch für das Zusammenleben von 2 Menschen mehrere Modelle vor, aus denen sich ganz genau und präzise die Höhe des eventuellen Anspruchs ergibt, den der eine gegen den anderen hat, wenn die Beziehung in die Brüche geht. Und auch die anderen oben genannten Punkte sind dort genau geregelt.

Und hier liegt nun das Problem. Denn bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben sich die Partner ja entschieden, von diesen Regelungen, die das Gesetz für das Zusammenleben von 2 Menschen vorsieht, gerade keinen Gebrauch zu machen.

Die erwähnten Standardverträge, die das Gesetz für den Fall anbietet, daß 2 Menschen für längere Zeit oder auch auf Dauer zusammenleben wollen, heißen bekanntlich „Ehe“. Und von diesem Modell haben die beiden (ganz bewußt) gerade keinen Gebrauch gemacht und einen der dortigen Standardverträge gerade nicht abgeschlossen

Und einen anderen Vertragstyp sieht das Gesetz für die Situation, daß man keine Ehe eingeht, leider nicht vor. Das Gesetz enthält keine Regelungen für den Fall vor, daß 2 Menschen bewußt keine Regelung wollen. Es zwingt ihnen also nicht - gegen ihren Willen - doch eine bestimmte Regelung auf, die sie ja nicht wollen.

Es gibt also für 2 Menschen, die bewußt ohne einen Vertrag miteinander leben wollen, keine gesetzliche Regelung, sozusagen eine Art „Vertrag ohne Trauschein“. Hierum müssen sie sich selbst kümmern.

So kommt es, daß kein Anwalt (und nicht nur der Autor dieses Beitrages) zuverlässig vorhersagen kann, was in den obigen Beispielfällen bei einem Rechtsstreit genau herauskommen würde.

Eben weil es keine rechtlichen Regeln für diese Situation gibt. Weil die beiden Partner von dem Regelungen, die das BGB anbietet („Ehe“), keinen Gebrauch gemacht haben, und weil sie auch nicht statt dessen eine andere Regelung für die Einzelheiten ihrer Beziehung vereinbart haben (Was übrigens auch bei einer Ehe möglich ist).

Um auf die obigen Beispiele zurückzukommen: Alle diese Punkte wären völlig klar, wenn man den Vertrag mit Namen „Ehe“ geschlossen hätte. Weil man jedoch keinen Vertrag geschlossen hat (auch keinen anderweitigen Vertrag), bleiben erhebliche rechtliche Unsicherheiten.

Was zur Folge hat, daß sich das Ergebnis nicht auf den Euro genau vorhersagen läßt, sondern nur in einer Größenordnung von ca. 80 - 90 %.

Die **Lösung** der dargestellten Probleme liegt jedoch auf der Hand: Man muß ja nicht unbedingt heiraten, wenn man dies nicht will. Aber man sollte unbedingt die wichtigsten Punkte für den Fall regeln, daß die Beziehung einmal endet. Was man ja nie ausschließen kann

Und die Erfahrung lehrt, daß auch die Partner einer (ehemaligen) Lebensgemeinschaft oft genau so vehement und erbittert streiten wie es ehemalige Ehepartner tun. Nur eben mit wesentlich „schlechteren Karten“ und einer (für beide Seiten) erheblichen Rechtsunsicherheit, weil es keine Regelungen gibt.

Zumindest ein Mindestmaß derartiger Regelungen sollte man daher beizeiten schaffen.

Im Ergebnis ist gegen ein „**Leben ohne Trauschein**“ nichts einzuwenden. Im Gegenteil. Aber es sollte zumindest ein „**Leben mit Vertrag**“ sein. In beiderlei Interesse!

Hierzu ein **alltägliches Beispiel:**

Die Mandantin kam völlig aufgewühlt in die Kanzlei:

„Wir haben uns gestern zerstritten. Es ist endgültig aus. Und jetzt will er mich aus unserer Wohnung werfen. Ich soll bis heute Abend ausziehen. Darf er das? Nur weil er damals den Mietvertrag unterschrieben hat? Ich war damals gerade auf Arbeit. Sonst hätte ich den Vertrag mit unterschrieben. Aber es schien uns nicht so wichtig. Wir haben uns doch geliebt!

Und er hat gesagt, daß die ganze Einrichtung, auch die wertvolle Küche hier bleibt. Ebenso unser Auto. Er habe das alles bezahlt. - Aber das stimmt nur zum Teil. Ich habe auch einen Teil bezahlt. Und ich habe den größten Teil vom Haushaltsgeld getragen. Und einen Kredit von ihm getilgt. Es gehört uns doch alles zusammen. Oder?“

Um es kurz zu sagen: Die Frau hat nicht allzu gute Karten. Es sieht für sie nicht sehr gut aus. Und zumindest wird es ein langes, für beide Parteien emotionsreiches und unerfreuliches Verfahren geben.

Um wie viel einfacher wäre es doch, wenn die beiden zu einem Zeitpunkt, als noch „eitel Sonnenschein“ war, eine Vereinbarung getroffen hätten, in der sie die wichtigsten Punkte regeln?

Die Rechtslage wäre dann jetzt klar; jeder wüßte woran er ist, und die damaligen Kosten einer anwaltlichen Beratung und die Fertigung eines derartigen Vertrages hätten mit Sicherheit nur ein Bruchteil von dem betragen, was es jetzt kostet, nachdem das „Kind in den Brunnen gefallen“ ist und die Frau von heute auf morgen auf der Straße sitzt. Vom Ärger, Aufregung, usw. ganz zu schweigen.

Eine vertragliche Regelung liegt in beiderlei Interesse. Denn sie schafft für beide Partner Rechtsklarheit und erspart beiden den späteren Ärger, Aufregung, Kosten, usw.

Noch etwas Wichtiges kommt hinzu: Wenn man nicht verheiratet ist, gelten die allgemeinen Regelungen des Erbrechts nicht. Wenn also einer der beiden **stirbt** (und sei es bei einem Unfall), geht der Partner leer aus! Der Besitz geht an alle möglichen Erben. Der Partner darf in Extrem-

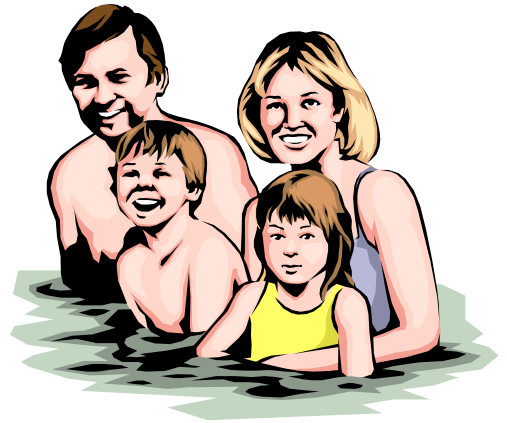
fall nicht einmal die Wohnungseinrichtung behalten und schon gar nicht das Auto. Von Wohnungseinrichtung, Wertpapierdepot, usw. unter Umständen ganz zu schweigen. - Und dies nach vielleicht 10 oder 15 Jahren Zusammenleben!

Das einzige, was er behält, sind die **Schulden**. Und diese in voller Höhe!

An dieser mißlichen Situation ändert sich auch nichts, wenn man zusammen **Kinder** hat. Das verkompliziert die Sache eher noch, wenn es keinen Vertrag gibt.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Kinder aus der jetzigen oder aus einer früheren Beziehung stammen.

Denn **diese** - und nicht etwa der überlebende Partner - würden i.d.R. alles erben !



Und dieser könnte über den Nachlaß nicht verfügen, weil in dieser Situation sofort das Jugendamt und das Vormundschaftsgericht die Hände im Spiel hätten. Es würde sofort ein Pfleger/Betreuer bestellt, der dann das Sagen hätte.

Und dies wäre noch der beste Fall, nämlich wenn die Kinder aus der jetzigen Beziehung stammen. Wenn es dagegen - wie so oft - Kinder aus einer früheren Beziehung sind, würde das Vermögen des Verstorbenen jetzt von der „Verflossenen“, also der Mutter des erbenden Kindes verwaltet werden. Und dies wäre sicherlich die letzte, die man hierfür haben will. (Umgekehrt natürlich beim Mann)

Resümee:

Gerade bei einem „Zusammenleben ohne Trauschein“ ist es daher besonders wichtig, zumindest die bedeutsamsten Punkte vertraglich zu regeln.

Dies kann auch noch während der Beziehung geschehen, sollte natürlich aber erfolgen, bevor die Beziehung endet (sei es durch einen Bruch oder durch den Tod eines der Partner)

Trotzdem stellt ein **Partnerschaftsvertrag** immer noch die absolute Ausnahme dar. Ich habe Fälle erlebt, in denen sich die Betroffenen ein Haus, eine Eigentumswohnung und andere Wertgegenstände angeschafft haben, und wo sie hohe Kreditverträge und Bausparverträge abgeschlossen haben, ohne sich Gedanken darüber zu machen, was eigentlich passiert, wenn die Beziehung einmal endet, und sei es durch den Tod eines der beiden. Und erst recht keine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

Die Begründung für diese Nachlässigkeit lautet meist: „Keine Zeit gehabt“, oder: „Aber wir haben uns doch geliebt“.

Aber die fast 40% Eheleute, deren Ehe wieder geschieden wird, haben sich ja auch einmal geliebt!

Dabei ist es eigentlich seltsam: Kein Mensch kauft ein gebrauchtes Auto, und sei es noch so alt, ohne einen schriftlichen Vertrag. Und niemand bucht eine Pauschalurlaubsreise nur aufgrund einer mündlichen Absprache mit dem Reisebüro.

Dabei geht es hier nur um relativ geringe Beträge, bspw. um 2.000 €. Trotzdem warnt einen das Gefühl, vorsichtig zu sein.

Bei einer Lebensgemeinschaft geht es nicht um 2.000 €, sondern um 20.000 € oder 200.000,00 €, also um das 10– bis 100-fache. Und es geht auch nicht (wie bei einer Urlaubsreise) um 2 Wochen, sondern um 10 oder 15 Jahre. Hier läßt man sich vom Gefühl nicht warnen, obwohl das Zusammenleben ungleich konflikträchtiger ist als eine Reise.

Bei ihr geht es im schlimmsten Fall um tropfende Wasserhähne oder um eine zu weite Entfernung zum Meer. Und man freut sich, wenn man danach vom Veranstalter einen Ersatz von 400 € oder 500 € heraushandeln kann.

Bei der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geht es um ein Vielfaches, hiervon, und die Konflikte sind sicherlich belastender und emotionsgeladener als beim Streit über den Schadenersatz bei einer Urlaubsreise. Denn hier geht es oft um die Existenz. Und fast immer zumindest um die derzeitigen Lebensgrundlagen, bspw. um die Wohnung, die Schulden, usw..

Zum Abschluß dieses Beitrages soll noch die Rechtslage bzgl. der **Mietwohnung** dargestellt werden (vgl. das obige Beispiel, bei dem der ehemalige Partner die Mandantin von heute auf morgen vor die Tür setzen wollte):

Rechtsfragen beim Mietvertrag .

1. Mietet nur ein Partner die Wohnung, oder nimmt er seinen Lebensgefährten in die von ihm bereits angemietete Wohnung auf, so darf der Vermieter diese Aufnahme grundsätzlich nicht verweigern.

Er kann aber die Erlaubnis zur Aufnahme in die Wohnung von einer angemessenen Erhöhung der Miete und der verbrauchsabhängigen Nebenkosten abhängig machen.

2. Im Verhältnis der Lebenspartner zueinander erfolgt die Nutzung der Wohnung aufgrund der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Endet diese, so kann der ursprüngliche Wohnungsinhaber und Mieter von seinem ehemaligen Partner sofortige Räumung verlangen, wenn nichts anderes vereinbart wurde (was unbedingt anzuraten ist!)..

3. Haben die Partner die Wohnräume gemeinschaftlich gemietet, so haftet jeder von ihnen gegenüber dem Vermieter für alle Pflichten aus dem Mietvertrag. Dies gilt auch nach der Auflösung der Partnerschaft !

Zahlt also der in der Wohnung verbliebene Partner nicht, kann sich der Vermieter an den ausgezogenen Partner halten.

4. Ein gemeinsam abgeschlossener Mietvertrag muß von beiden Partnern der Lebensgemeinschaft einheitlich gekündigt werden.

Es ist möglich (und empfehlenswert), vertraglich eine gegenseitige Verpflichtung zur Kündigung bei Auszug eines Partners zu vereinbaren.

ARBEITSRECHT

Nach wie vor wichtig: **Keine Aufhebungsverträge !**

Auch wenn es sich wohl inzwischen herumgesprochen hat, kann es nicht oft genug wiederholt werden:

Aufhebungsverträge führen **immer** zu einer **Sperrfrist** beim Arbeitslosengeld, so daß in den ersten 12 Wochen kein Arbeitslosengeld gezahlt wird! Und zwar ganz gleich, wie es formuliert wird und auch dann, wenn die Abfindung in einem gesonderten Schriftstück vereinbart wird (sog. „Abwicklungsvertrag“).

Ausgenommen sind lediglich Vereinbarungen, die vor dem **Arbeitsgericht** geschlossen werden (der sog. Abfindungsvergleich). In diesem Fall kann nichts passieren.

Und auch wenn es bei Kündigungsgesprächen immer wieder behauptet wird: Es gibt keine andere Möglichkeit (außer beim Sozialplan), die Sperrfrist zu vermeiden, als der Gang zum Arbeitsgericht.

Den dort geschlossenen Vergleich akzeptiert das Arbeitsamt. Den außergerichtlichen Vertrag dagegen nicht, egal wie man ihn formuliert.

Und denken Sie daran: Es gibt nach wie vor **keinen Rechtsanspruch** auf eine Abfindung. Nach wie vor bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Und die sollte - aus den obigen Gründen- unbedingt vor dem Arbeitsgericht abgeschlossen werden. Wobei vor allem auch die 3-wöchige Klagefrist zu beachten ist.

Impressum:

Die „Kanzleizeitschrift“ ist eine **unentgeltliche Mandantenzeitschrift** der Anwaltskanzlei Weikopf & Coll. Der Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen verfaßt, es wird jedoch keine Garantie übernommen.

Zuständig für die Rechtsanwälte/ Rechtsanwältin unserer Kanzlei ist die Rechtsanwaltskammer Thüringen, Bahnhofstraße 27, 99084 Erfurt, Tel. 0361/654 880, Telefax 0361/ 654 88 - 20.

Die maßgeblichen berufsrechtlichen Vorschriften finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) .

Verantwortlich für den Inhalt der „Kanzleizeitschrift“ und Verfasser sämtlicher Beiträge ist Herr Rechtsanwalt Otto Weikopf